

Die elektronische Zollanmeldung "e-zoll"

Grundlegende Informationen über die elektronische Zollanmeldung

https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/Die_elektronische_Zollanmeldung_e-zoll_.html

Das Projekt für das umfassende elektronische Zollanmeldungsverfahren trägt in Österreich den Namen "**e-zoll**". Es wird dabei der Grundsatz verfolgt, dass mittels einer geeigneten Software die beim Wirtschaftsbeteiligten (= Empfänger, Versender oder Anmelder) erfassten Daten von der Zollverwaltung übernommen und in weiterer Folge auch verarbeitet werden können.

In Österreich wurde bis zur Einführung von e-zoll vom System der **Amtsplatzabfertigung** ausgegangen. D.h. Zollabfertigungen waren prinzipiell nur an den Amtsplätzen möglich.

Durch "e-zoll" wird die **Gestellung der Ware und Überführung in ein Zollverfahren** auch außerhalb des Amtsplatzes an einem Ort ermöglicht, der von der Zollbehörde über Antrag des an "e-zoll" Teilnehmenden bewilligt wird. So kann auch ein **Spediteur, der an "e-zoll" teilnimmt, das Firmengelände seines Kunden als zugelassenen Warenort** bewilligt erhalten.

Die Umstellung auf "e-zoll" bei der Abgabe der Zollanmeldung hat für den Anmelder neben der **Kostenreduktion (Entfall der Transportkosten zum Amtsplatz bzw. Kosten der Hausbeschau)** den weiteren Vorteil der schnelleren Verfügbarkeit über die Ware, wenn die Risikoanalyse durch die Zollbehörde positiv ausfällt.

Bewilligung zur Teilnahme an "e-zoll"

- Für die Teilnahme an "e-zoll" ist eine **Bewilligung der Zollbehörde** erforderlich.
- Grundsätzlich wird die Bewilligung allen Personen (juristische und physische) erteilt, deren bisheriges Verhalten Gewähr für die **Einhaltung der Zollvorschriften** bietet.
- Weiters ist die **Verwendung einer Software**, durch die die ordnungsgemäße und vor allem fehlerfreie Datenübermittlung gewährleistet wird, zwingend erforderlich.

"e-zoll" – Praktische Abwicklung

Unter e-zoll sind folgende Abfertigungen möglich:

1. **Abfertigung am Arbeitsplatz**
2. **Abfertigung am zugelassenen Warenort**
3. **Abfertigung im Anschreibeverfahren**

1. Abfertigung am Arbeitsplatz

Die Abfertigung am Arbeitsplatz ist nur nach vorheriger **Übermittlung einer elektronischen Anmeldung** mittels elektronischem Datenaustausch (EDI = electronic data interchange), was ein entsprechendes mit Kosten verbundenes Programm voraussetzt. Für Unternehmen, die nur gelegentlich Anmeldungen abgeben eher nicht zu empfehlen.

2. Abfertigung am zugelassenen Warenort

"e-zoll" ermöglicht die Gestellung der Ware auch außerhalb des Arbeitsplatzes an einem zugelassenen Warenort. (Bewilligung der Zollbehörde, siehe Begriffserklärung)

- Sobald der Spediteur diese Bewilligung für den zugelassenen Warenort am Firmengelände seines Kunden erhalten hat, kann ihm dieser die beabsichtigte **Ausfuhr** oder den bevorstehenden **Eingang einer Sendung** inkl. der benötigten Daten mitteilen. (ACT Speditionsvollmacht).

Bei einer Ausfuhr beispielsweise wird die Ausfuhranmeldung vom Spediteur aufgrund der von seinem Kunden gelieferten Angaben erstellt und dem Zoll übermittelt.

- Der Spediteur erhält eine Meldung über die Annahme oder Nichtannahme der Anmeldung. Wenn die Anmeldung den Formerfordernissen entspricht, ist sie anzunehmen und nach erfolgter Risikoanalyse erhält der Spediteur die Mitteilung über die Freigabe der Sendung oder die Verständigung, dass eine Kontrollentscheidung getroffen worden ist. In letzterem Fall sind das Eintreffen der Zollbeamten und die Zollkontrolle am zugelassenen Warenort abzuwarten. Wenn die Sendung freigegeben wird, werden die Daten der **Anmeldung mit der CRN (Customs Reference Number)** freigegeben und der Spediteur sendet sie als pdf.File an den Kunden.
- Nach erfolgtem Ausdruck der Anmeldung kann der Transportvorgang erfolgen. Hausbeschau oder der Weg zur Abfertigung am Arbeitsplatz entfallen und über die Ware kann früher verfügt werden.

3. Abfertigung im Anschreibeverfahren - nur in der Ausfuhr möglich

Ersetzt die, in der Vergangenheit praktizierten Sammelanmeldung Nach Maßgabe der firmeninternen Voraussetzungen des Begünstigten wird eine **Frist von maximal 10 Tagen** für die Abgabe der ergänzenden Einzelanmeldung nach Anschreibung der Sendung in der Buchhaltung gewährt. (die Möglichkeit einer Befreiung von der Gestellungspflicht und somit auch von der sofortigen Mitteilungspflicht, z.B. Ausgleichszinsen nach aktiver Veredelung).

Die zur Überführung in das Verfahren erforderlichen Unterlagen (z.B. Präferenznachweise, Bewilligungen, Lizenzen) **müssen bei der Abgabe der Anmeldung bereits vorliegen** und können beim Wirtschaftsbeteiligten angefordert werden.

Ablauf der elektronischen Zollanmeldung e-zoll

